



Stadt Wil

Gemeindeordnung



INHALTSVERZEICHNIS

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art.	1
Organisationsform	Art.	2
Organe	Art.	3
Aufgaben	Art.	4
Amtliche Bekanntmachungen	Art.	5

II. BÜRGERSCHAFT

Grundlagen	Art.	6
Wahlen	Art.	7
Obligatorisches Referendum und Abstimmungen	Art.	8
Fakultatives Referendum		
a) Unterstellte Beschlüsse	Art.	9
b) Zuständigkeit	Art.	10
c) Verfahren	Art.	11
Grundsatzabstimmungen	Art.	12
Initiative		
a) Inhalt	Art.	13
b) Form	Art.	14
c) Unterschriften	Art.	15
d) Verfahren	Art.	16
Abstimmungsvorlagen	Art.	17

III. GEMEINDEPARLAMENT

Zusammensetzung und Wahl	Art.	18
Unvereinbarkeiten	Art.	19
Geschäftsreglement	Art.	20
Konstituierung	Art.	21
Büro	Art.	22
Präsident	Art.	23
Sekretär	Art.	24
Geschäftsprüfungskommission	Art.	25
Liegenschaftskommission	Art.	25bis
Vorberatende Kommission	Art.	26
Fraktionen	Art.	27



Sitzungen	
a) Termine	Art. 28
b) Stadtrat	Art. 29
c) Sachverständige	Art. 30
d) Öffentlichkeit der Verhandlungen	Art. 31
e) Beschlussfähigkeit	Art. 32
f) Abstimmungen	Art. 33
Veröffentlichung der Beschlüsse	Art. 34
Befugnisse	Art. 35

IV. STADTRAT

Zusammensetzung	Art. 36
Unvereinbarkeiten	Art. 37
Stadtpräsident	Art. 38
Stadtschreiber	Art. 39
Verwaltungsbefugnisse	Art. 40
Finanzbefugnisse	Art. 41
Stellungnahmen zu Strassenbauten des Kantons	Art.41bis
Wahlbefugnisse	Art. 42
Übertragung von Befugnissen	Art. 43
Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht	Art. 44

V. SCHULRAT

Zusammensetzung	Art. 45
Verhandlungen	Art. 46
Schulratspräsident	Art. 47
Schulsekretär	Art. 48
Befugnisse	Art. 49
Schulordnung	Art. 50

VI. VERWALTUNG

Verwaltungsabteilungen	Art. 51
Kommissionen	Art. 52
Unternehmen	Art. 53

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 54
Inkrafttreten	Art. 55



Gemeindeordnung

vom 20. Juni 1983¹

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Wil erlässt in Anwendung von Art. 35 Abs. 2 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 folgende Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	<p><u>Art. 1</u> Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Wil sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.</p> <p>Ist in Erlassen der Politischen Gemeinde Wil für Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.</p>
Organisationsform	<p><u>Art. 2</u> Die Stadt Wil organisiert sich als Gemeinde mit Parlament.</p>
Organe	<p><u>Art. 3</u> Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bürgerschaftb) das Gemeindeparlamentc) der Stadtrat
Aufgaben	<p><u>Art. 4</u> Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die sie durch Verfassung und Gesetz zugewiesen erhält, und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selbst wählt.</p>

¹ Von der Bürgerschaft erlassen am 3. September 1982; nach unbenützter Referendumsfrist vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt und rechtsgültig geworden am 20. Juni 1983; in Kraft ab 1. Januar 1985. Geändert durch Nachtrag I; vom Gemeindeparlament erlassen am 5. Oktober 1989; von der Bürgerschaft an der Urnenabstimmung angenommen am 26. November 1989; vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt und rechtsgültig geworden am 15. Dezember 1989; in Kraft ab 15. Dezember 1989. Geändert durch Nachtrag II; vom Gemeindeparlament erlassen am 7. März 1991; von der Bürgerschaft an der Urnenabstimmung angenommen am 2. Juni 1991; vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt und rechtsgültig geworden am 24. Juni 1991; in Kraft ab 24. Juni 1991. Neue Bezeichnung gemäss Nachtragsgesetz zum Gemeindegesetz (sGS 151.2) vom 1. Juni 2000; Vollzugsbeginn 1. Januar 2001.



Amtliche
Bekanntmachungen

Art. 5

Bekanntmachungen gemäss Art. 7 und 8 des Gemeindegesetzes erfolgen durch öffentlichen Anschlag und in folgenden amtlichen Publikationsorganen:

- a) Neues Wiler Tagblatt
- b) Wiler Zeitung

II. BÜRGERSCHAFT

Grundlagen

Art. 6

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Die Bürgerschaft übt ihre Befugnisse an der Urne aus.

Wahlen

Art. 7

Die Bürgerschaft wählt:

- a) die Mitglieder des Gemeindeparlamentes
- b) die Mitglieder des Stadtrates
- c) aus der Mitte des Stadtrates den Stadtammann
- d) die Mitglieder des Schulrates
- e) den Vermittler und seinen Stellvertreter

Obligatorisches Referen-
dum und Abstimmungen

Art. 8

Die Bürgerschaft entscheidet über:

- a) die Gemeindeordnung
- b) die Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband
- c)¹ neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 4'000'000.--
- d)¹ neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 400'000.--
- e) Initiativbegehren
- f) Beschlüsse, gegen die das Referendum zustande gekommen ist
- g) weitere Geschäfte, die ihr durch die Gesetzgebung zur Beschlussfassung überwiesen werden.

Fakultatives Referendum
a) Unterstellte Beschlüsse

Art. 9

Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Gemeindeparlamentes über:

- a) rechtsetzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife
- b) rechtsetzende Vereinbarungen
- c)¹ Erlass und Änderung des Zonenplanes
- d) die Mitgliedschaft bei Zweckverbänden
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung
- f) die Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses
- g)¹ neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-- bis Fr. 4'000'000.--

¹ Fassung gemäss Nachtrag II



- h)¹ neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 400'000.--
- i)¹ den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis von über Fr. 4'000'000.--
- k)¹ die Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurechte) mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von über Fr. 3'000'000.--
- l)¹ nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite von mehr als Fr. 300'000.--
- m)² Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 2'000'000.-- überschreitet
- n) andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen dem fakultativen Referendum unterstehen.

Vom Referendum ausgeschlossen sind die in Art. 113 des Gemeindegesetzes genannten Geschäfte.

b) Zuständigkeit

Art. 10

Ein Referendum kommt zustande, wenn

- a) mindestens 14 Mitglieder des Gemeindeparlamentes unmittelbar nach der Beschlussfassung oder
- b) mindestens ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten innert der Referendumsfrist

die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangen. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates. Der Stadtrat veröffentlicht das Quorum zu Beginn der Amtsdauer.

c) Verfahren

Art. 11

Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse werden amtlich bekannt gemacht und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 30 Tagen seit Bekanntmachung der Vorlage der Stadtkanzlei eingereicht werden.

Der Stadtrat prüft, ob das Referendum zu Stande gekommen ist und ordnet gegebenenfalls die Abstimmung an.

Im Übrigen sind die kantonalen Vorschriften über das Referendum entsprechend anzuwenden.

¹ Fassung gemäss Nachtrag II

² Fassung gemäss Nachtrag I



- Grundsatzabstimmungen Art. 12
Über Grundsatzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fallen, kann das Gemeindeparlament eine Abstimmung anordnen.
- Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung bindet das Parlament bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In seiner Stellungnahme ist das Parlament jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgeworfen wird. Die Bürgerschaft ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden.
- Initiative Art. 13
a) Inhalt
Mit dem Initiativbegehren kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft beantragt werden.
- Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.
- b) Form Art. 14
Das Initiativbegehren ist als einfache Anregung zu stellen.
- Rechtsetzende Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden.
- c) Unterschriften Art. 15
Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten unterschrieben ist.
- Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates.
- d) Verfahren Art. 16¹
Das Initiativbegehren ist im Wortlaut schriftlich bei der Stadtkanzlei anzumelden. Diese hat das Begehren unverzüglich amtlich bekannt zu machen.
- Das Initiativbegehren ist innert drei Monaten seit der Veröffentlichung der Stadtkanzlei einzureichen.
- Der Stadtrat prüft das Initiativbegehren und überweist es mit einem Bericht dem Gemeindeparlament.
- Das Gemeindeparlament entscheidet, ob das Initiativbegehren zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Es beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt, ob es das Begehren ablehnt oder ob es auf eine Stellungnahme verzichteten will. Lehnt das Gemeindeparla-

¹ Fassung gemäss Nachtrag II



ment ein Initiativbegehren ab, so beschliesst es gleichzeitig, ob es der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag unterbreiten will.

Im Übrigen sind die kantonalen Vorschriften über die Initiative entsprechend anzuwenden.

Abstimmungsvorlagen

Art. 17

Den Abstimmungsvorlagen wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Stadtrates beigegeben, die auch über Auffassungen von Minderheiten orientiert.

III. GEMEINDEPARLAMENT

Zusammensetzung
und Wahl

Art. 18

Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern.

Es wird in sachgemässer Anwendung der Vorschriften für die Wahl des Grossen Rates nach dem Proporzverfahren gewählt.

Unvereinbarkeiten

Art. 19¹

Die Mitglieder des Stadtrates, des Schulrates, der Stadtschreiber und weitere leitende Gemeindebeamte dürfen dem Gemeindeparlament nicht angehören.

Geschäftsreglement

Art. 20

Das Gemeindeparlament gibt sich ein Geschäftsreglement.

Es regelt insbesondere die Sitzungsordnung, die Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen und die persönlichen Vorstösse.

Konstituierung

Art. 21

Das Gemeindeparlament wählt aus seiner Mitte für ein Jahr den Präsidenten, den Vizepräsidenten, drei Stimmzähler und drei Ersatzstimmzähler.

Büro

Art. 22

Der Präsident, der Vizepräsident, die Fraktionspräsidenten und die drei Stimmzähler bilden das Büro.

Die Aufgaben des Büros werden im Geschäftsreglement festgelegt.

Präsident

Art. 23

Der Präsident führt bei den Verhandlungen des Gemeindeparlamentes den Vorsitz.

¹ Fassung gemäss Nachtrag II



Sekretär

Art. 24

Als Sekretär amtiert der Stadtschreiber oder sein Stellvertreter.

Der Sekretär führt das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte des Gemeindeparlamentes und des Büros.

Der Sekretär kann sich an den Verhandlungen des Gemeindeparlamentes zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern. An den Sitzungen des Büros nimmt er mit beratender Stimme teil.

Geschäfts-
prüfungskommission

Art. 25

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Sie wird vom Gemeindeparlament aus seiner Mitte gewählt.

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Das Parlament kann die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Gemeindeparlament Bericht und stellt ihm Antrag.

Liegenschaftskommission

Art. 25bis¹

Die Liegenschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Sie wird vom Gemeindeparlament aus seiner Mitte gewählt.

Die Liegenschaftskommission prüft die in die Zuständigkeit des Gemeindeparlamentes fallenden Grundstücksgeschäfte. Sie entscheidet über die Zustimmung zu Beschlüssen des Stadtrates über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurechte) nach Massgabe von Art. 41 der Gemeindeordnung. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich.

Vorberatende
Kommissionen

Art. 26

Das Gemeindeparlament kann aus seiner Mitte Kommissionen zur Vorberatung von Geschäften wählen.

Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, müssen von einer Kommission vorberaten werden.

¹ Fassung gemäss Nachtrag II



- Fraktionen Art. 27
Mindestens drei Mitglieder des Gemeindeparlamentes können eine Fraktion bilden.
- Die Fraktionen sind bei der Wahl der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.
- Sitzungen Art. 28
a) Termine Das Gemeindeparlament versammelt sich:
a) auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern
b) auf eigenen Beschluss
c) auf schriftliches Begehren von mindestens 14 Mitgliedern des Gemeindeparlamentes
d) auf Verlangen des Stadtrates.
- b) Stadtrat Art. 29
Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen teil.
- Sie beteiligen sich an den Beratungen und stellen im Namen des Stadtrates Anträge.
- c) Sachverständige Art. 30
Das Gemeindeparlament kann, unter Bekanntgabe an den Stadtrat, Sachverständige zu den Beratungen beziehen.
- Im Einverständnis mit dem Gemeindeparlament oder seiner vorbereitenden Kommission kann der Stadtrat die fachliche Begründung seiner Anträge Sachverständigen übertragen.
- d) Öffentlichkeit der Verhandlungen Art. 31
Die Sitzungen des Gemeindeparlamentes sind öffentlich.
- Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann beschlossen werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen es zwingend gebieten.
- Der Presse und weiteren Interessenten werden die Einladungen, Tagesordnungen, Berichte und Anträge zugestellt.
- e) Beschlussfähigkeit Art. 32
Das Gemeindeparlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.



f) Abstimmungen

Art. 33

Das Gemeindeparlament stimmt bei Sachabstimmungen offen und bei Wahlen geheim.

Wahlen können offen erfolgen, sofern dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Veröffentlichung
der Beschlüsse

Art. 34

Die Beschlüsse des Gemeindeparlamentes werden veröffentlicht.

Vorbehalten bleiben wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen.

Befugnisse

Art. 35

Das Gemeindeparlament beschliesst über die dem obligatorischen (Art. 8 Gemeindeordnung) oder fakultativen (Art. 9 Gemeindeordnung) Referendum unterstehenden Geschäfte.

Das Gemeindeparlament beaufsichtigt den Stadtrat und die Stadtverwaltung.

¹Es hat ferner, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Stadtrates gemäss Art. 41 und Art. 41bis der Gemeindeordnung, folgende Befugnisse:

- a) die Abnahme des Geschäftsberichts des Stadtrates
- b) die Genehmigung des Geschäftsreglementes des Stadtrates
- c) die Genehmigung von Verwaltungsplänen einschliesslich der Richtpläne für die Raumordnung, die für Stadtrat und Parlament begleitend sind
- d)¹ die Bewilligung von nicht teuerungsbedingten Nachtragskrediten von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 300'000.—
- e) die Festsetzung der Gebührentarife für die Benützung von Gemeindeunternehmen
- f)¹ die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 500'000.--
- g)¹ die Beschlussfassung über neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis und mit jährlich Fr. 100'000.--
- h)¹ Die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis von über Fr. 1'000'000.-- bis und mit Fr. 4'000'000.--, sofern die Liegenschaftskommission nicht zustimmt

¹ Fassung gemäss Nachtrag II



- i)¹ die Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurechte) mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von über Fr. 500'000.-- bis und mit Fr. 1'000'000.-, sofern die Liegenschaftenkommission nicht zustimmt.
- k)¹ die Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurechte) mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von über Fr. 1'000'000.-- bis und mit Fr. 3'000'000.--
- l)² die Beschlussfassung über Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 2'000'000.--
- m) den Erlass von Reglementen über die Dienst- und Besoldungsordnung für Behördemitglieder, Beamte und Angestellte
- n) die Beschlussfassung über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates und des Stadtammanns sowie die Festsetzung ihrer Ruhegehälter
- o) die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung oder die Übertragung einzelner Verwaltungsaufgaben
- p) den Beschluss über die Annahme oder Ablehnung von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen
- q) die Bestätigung der Einbürgerungen der Ortsbürgergemeinde
- r) die Wahl des Stadtschreibers auf Vorschlag des Stadtrates
- s) die Wahl der ständigen Verwaltungskommissionen, soweit es ihre Wahl nicht an den Stadtrat delegiert
- t) die Behandlung persönlicher Vorstösse seiner Mitglieder
- u) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, für die das Gemeindeparlament von Gesetzes wegen zuständig ist.

IV. STADTRAT

Zusammensetzung

Art. 36

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten³ und sechs weiteren Mitgliedern.

Unvereinbarkeiten

Art. 37

Die Beamten und die vollamtlichen Angestellten der Gemeinde dürfen dem Stadtrat nicht angehören.

¹ Fassung gemäss Nachtrag II

² Fassung gemäss Nachtrag I

³ Neue Bezeichnung gemäss Nachtragsgesetz zum Gemeindegesetz (sGS 151.2)



Stadtpräsident	<p><u>Art. 38</u> Der Stadtpräsident führt bei den Verhandlungen des Stadtrates den Vorsitz.</p> <p>Er leitet und koordiniert die Tätigkeiten der Stadtverwaltung.</p>
Stadtschreiber	<p><u>Art. 39</u> Der Stadtschreiber führt das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte des Stadtrates.</p> <p>Er kann sich an den Verhandlungen des Stadtrates mit beratender Stimme beteiligen.</p>
Verwaltungsbefugnisse	<p><u>Art. 40</u> Der Stadtrat leitet die Stadtverwaltung, soweit die Leitung nicht durch die Gesetzgebung oder die Gemeindeordnung anderen Organen übertragen ist. Die durch kantonale Vorschriften dem Gemeinderat übertragenen Befugnisse werden vom Stadtrat ausgeübt, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Gemeindeparlamentes vorgesehen ist.</p> <p>Der Stadtrat ist zuständig zum Erlass von Reglementen im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnisse.</p>
Finanzbefugnisse	<p><u>Art. 41</u> Dem Stadtrat stehen folgende Finanzbefugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Beschlussfassung über dringliche und über gebundene Ausgabenb)¹ die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue einmalige Ausgaben bewirken, im Einzelfall bis Fr. 50'000.--, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 250'000.--c)¹ die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue, während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende Ausgaben bewirken, im Einzelfall bis Fr. 10'000.--, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 20'000.---d)¹ die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis bis und mit Fr. 1'000'000.--e)¹ die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis von über Fr. 1'000'000.-- bis und mit Fr. 4'000'000.--, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Liegenschaftenkommissionf)¹ die Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurechte) mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten bis und mit Fr. 500'000.--g)¹ die Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurechte) mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von über Fr. 500'000.-- bis und mit

¹ Fassung gemäss Nachtrag II



	Fr. 1'000'000.--, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Liegenschaftenkommission
	h) die Beschlussfassung über teuerungsbedingte Nachtragskredite
	i) ¹ die Beschlussfassung über nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite bis Fr. 100'000.--
	k) die Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder.
Stellungnahmen zu Strassenbauten des Kantons	<u>Art. 41bis²</u> Der Stadtrat nimmt bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 500'000.-- abschliessend Stellung zu Strassenbauten des Kantons.
Wahlbefugnisse	<u>Art. 42</u> Der Stadtrat nimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Bürgerschaft, des Gemeindeparlamentes und des Schulrates die erforderlichen Wahlen vor.
Übertragung von Befugnissen	<u>Art. 43</u> Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm selbst oder von den Verwaltungsabteilungen besorgt. Der Stadtrat bestimmt die Einzelheiten im Geschäftsreglement. Befugnisse, die durch die Gesetzgebung nicht bestimmten Behörden oder Amtsstellen zugewiesen sind, können durch Reglement des Gemeindeparlamentes dem Stadtrat oder andern Behörden oder Amtsstellen der Gemeinde zur selbstständigen Besorgung übertragen werden.
Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht	<u>Art. 44</u> Der Voranschlag ist dem Gemeindeparlament so rechtzeitig vorzulegen, dass es ihn bis Mitte November behandeln kann. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind dem Gemeindeparlament bis Ende April zu unterbreiten.
V. SCHULRAT	
Zusammensetzung	<u>Art. 45</u> Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Stadtrates ist von Amtes wegen Schulratspräsident.

¹ Fassung gemäss Nachtrag II

² Fassung gemäss Nachtrag I



Verhandlungen	<u>Art. 46</u> Die Verhandlungen des Schulrates sind nicht öffentlich.
Schulratspräsident	<u>Art. 47</u> Der Schulratspräsident führt bei den Verhandlungen des Schulrates den Vorsitz. Er leitet und koordiniert die Tätigkeit der Schulverwaltung.
Schulsekretär	<u>Art. 48</u> Der Schulsekretär führt das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte des Schulrates. Er kann sich an den Verhandlungen des Schulrates mit beratender Stimme beteiligen.
Befugnisse	<u>Art. 49</u> Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen. Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten: a) ¹ die Wahl der Lehrkräfte, Schulleiter und Vorsteher, der Funktionäre des Schulgesundheitsdienstes und der Hauswarte b) ¹ die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen c) die Visitation der Lehrkräfte d) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen e) die Vorberatung des Voranschlages und der Jahresrechnung über das Schulwesen f) ¹ die Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite g) ¹ die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue einmalige Ausgaben bewirken, bis zu einem Gesamtbeitrag von Fr. 40'000.-- pro Jahr h) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen ¹ Der Schulrat sorgt für eine angemessene Schulplanung.
Schulordnung	<u>Art. 50¹</u> Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

¹ Fassung gemäss Nachtrag II



VI. VERWALTUNG

Verwaltungsabteilungen

Art. 51

Der Stadtrat gliedert durch das Geschäftsreglement die Stadtverwaltung in Verwaltungsabteilungen. Er wählt aus seiner Mitte für jede Verwaltungsabteilung einen Vorsteher und einen Stellvertreter.

Der Stadtrat gliedert durch ein Reglement die Verwaltung nach Sachbereichen in Ämter und unterstellt sie den Verwaltungsabteilungen.

Kommissionen

Art. 52

Der Stadtrat wählt, unter Vorbehalt der Befugnisse des Gemeindeparlamentes gemäss Art. 35 lit. p der Gemeindeordnung, die durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen Kommissionen. Er kann weitere Kommissionen einsetzen und diesen beratende, begutachtende und überwachende Aufgaben übertragen.

Kommissionen mit erheblichen Befugnissen und Kommissionen zur Leitung und Überwachung einzelner Verwaltungszweige gehört mindestens ein Mitglied des Stadtrates, in der Regel der Vorsteher der zuständigen Verwaltungsabteilung an.

Der Stadtrat ordnet den Geschäftsgang der Kommissionen durch Reglement und beaufsichtigt sie. Er kann Berichte einholen und allgemeine Weisungen erteilen.

Unternehmen

Art. 53

Das Gemeindeparlament kann durch Reglement Verwaltungszweige, die wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Aufgaben erfüllen, als Gemeindeunternehmen ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 54

Es werden aufgehoben:

- a) die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil vom 10. Mai 1964
- b) widersprechende Bestimmungen in allgemeinverbindlichen Erlassen der Politischen Gemeinde Wil

Inkrafttreten

Art. 55

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern am 1. Januar 1985 in Kraft.

Die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen werden im



Herbst 1984 nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

**SCHLUSSBESTIMMUNG
DER TEILREVISION VOM 2. JUNI 1991**

Die Änderungen werden nach erfolgter Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen sofort angewendet.